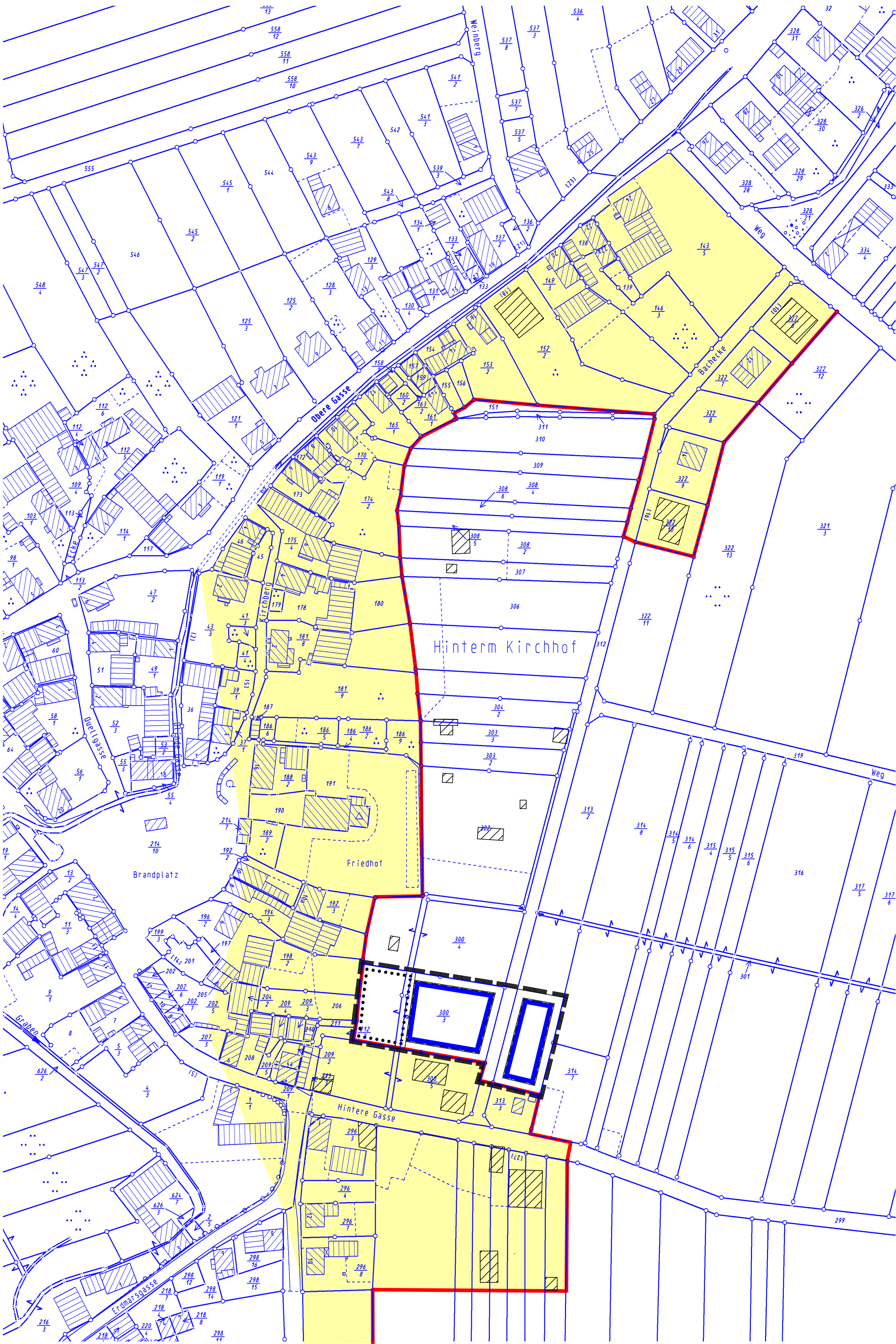


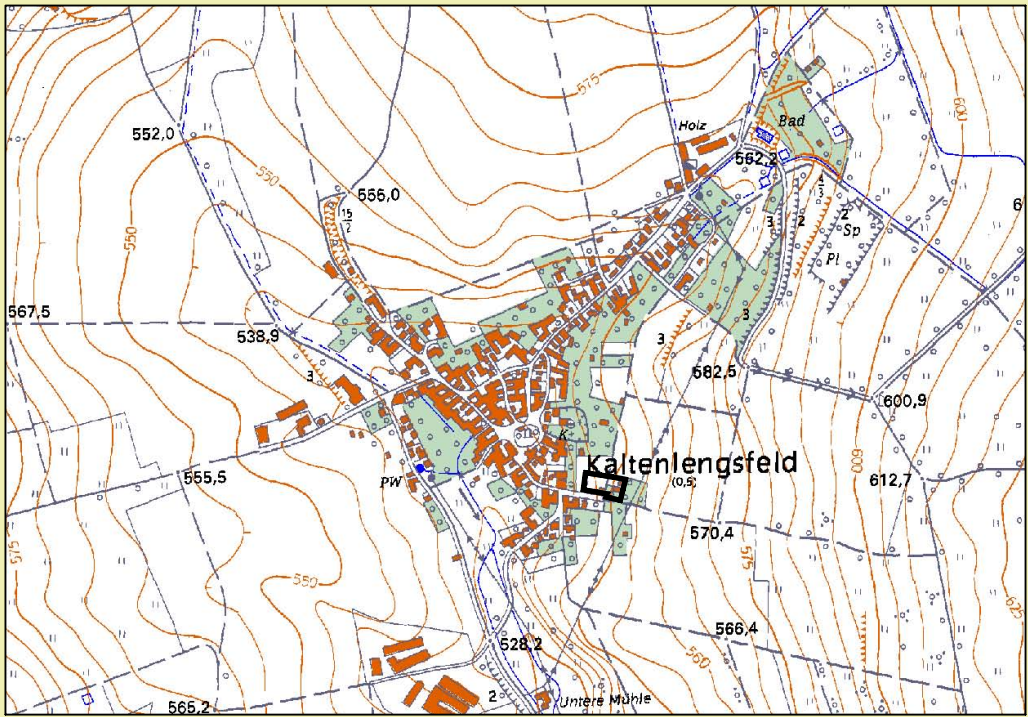
Ergänzungs- / Klarstellungssatzung
"Hintere Gasse" - Gemeinde Kaltenlengsfeld



Gesetzliche Grundlagen

- Diese Satzung wurde aufgrund folgender Rechtsgrundlagen erarbeitet:
- 1. Raumordnungsgesetz (ROG) in der Neufassung vom 18.08.1997 (BGBl. S. 2102), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833)
- 2. Baugesetzbuch (BauGB ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
- 3. Baunutzungsverordnung (BauNO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. S.466)
- 4. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)
- 5. Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Neufassung vom 16.03.2004 (ThürGVBl., S. 349)
- 6. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3630), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1965)
- 7. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Neubekanntmachung vom 23.02.2004 zuletzt geändert durch Artikel 17 Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2008/2009 vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267)
- 8. Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (ThürNatG) in der Fassung vom 30.08.2006 (GVBl. S. 421), geändert durch Artikel 22 des Thüringer Haushaltsbegleit-gesetzes 2008/2009 vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267)
- 9. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. Nr. 27, S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2008 (BGBl. I S. 686)
- 10. Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 17) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465), geändert durch Gesetz vom 23.11.2005 (GVBl. S. 359)
- 11. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446, 455)
- 12. Regionaler Raumordnungsplan (RRÖP) Südthüringen (Sonderdruck Nr. 3 / 1999 Thüringer Staatsanzeiger)
- 13. Thüringer Biosphärenreservatsverordnung Rhön (ThürBR-VO Rhön) vom 12.09.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.10.1998 (GVBl. 1998, S. 329, 363), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161, 179)

Lage des Plangebietes



PLANZEICHENERKLÄRUNG
Festsetzung

- 3. Bauweise, Baugrenzen
gem. § 9 (1) 2. BauGB / § 23 BauNO
Baugrenze / Bereich für Hauptgebäude
- 13. Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege
von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20, 25 BauGB
Flächen mit Bindungen für Bepflan-zungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- 15. Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3. BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 1. BauGB

Bestandsangaben

- Gebäudebestand - Nachtrag
- Gebäudebestand
- Katastergrenze vorhanden
- 246/4 Flurstücksnummer

Präambel Ergänzungssatzung

Ergänzungssatzung "Hintere Gasse" der Gemeinde Kaltenlengsfeld
Aufgrund des § 34 (4) Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntm. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) i.V.m. § 83 ThürBO i.d.F. der Neubekanntm. v. 16.03.2004 (GVBl. S. 349) und § 19 (1) Satz 1, (2) Satz 1 und 2 ThürKO i.d.F. der Neubekanntm. v. 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446, 455), wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 08.07.2010 die Ergänzungs-satzung "Hintere Gasse" bestehend aus Planzeichnung und Text, erlassen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A) Art und Maß der baulichen Nutzung
gem. § 34 (4) 3., § 9 (1) BauGB

- 1. Im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird die GRZ auf 0,3 begrenzt.
- 2. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.
- 3. Die Zahl der Vollgeschosse wird auf maximal zwei begrenzt.
- 4. Nebengebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

B) Festsetzungen zur Grünordnung
gemäß § 1 (6) 7, § 9 (1) 20, 25 und (1a), § 135 a BauGB
§ 17 und § 19 BauNO und § 18 BNatSchG / ThürNatG

- 1. Ausgleichsmaßnahmen
1.1 Für die o.g. Flurstücke sind pro 20 m² Neuversiegelungen 1 Stück hochstämmiger Laubb Baum (einheimische Sorte) zu pflanzen (siehe HINWEISE).
- 2. Zuordnungsfestsetzungen gem. § 9 Absatz 1a BauGB
2.1 Zuordnung
Die Ausgleichsmaßnahmen für die Baufläche werden den Eingriffs-grundstücken zugeordnet.
- 2.2 Durchführung der Maßnahme gem. § 135 a Absatz 1 BauGB
Die festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 sind vom Vorhabenträger durchzuführen.

HINWEISE

- 1. Ein Umweltbericht ist bei Ergänzungssatzungen gem. § 34 (4) Nr. 3 nicht erforderlich.
- 2. Ein genehmigter Flächennutzungsplan liegt nicht vor.
- 3. Ein Baugrundgutachten liegt nicht vor.
- 4. Ein exakt vermessener Leitungsbestand liegt für die Planung nicht vor.
- 5. Als Bezugslinie zur Abnahme von Maßen der Baugrenzen gilt die Bezugslinie (nicht die Symbollinie).
- 6. Ausgleichsmaßnahme
6.1 Als Ausgleich müssen hochstämmige Laubbäume (einheimische Sorte) gepflanzt und auf Dauer erhalten werden. Es dürfen keine Nadelgehölze verwendet werden.
- 6.2 Die Pflanzmaßnahmen sind in der auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode umzusetzen.

Verfahrensvermerke

1. PLANUNGSGRUNDLAGE

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen" und Bezeichnungen", sowie der Gebäudebestand" mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen (" Nichtzutreffendes ist zu streichen).

Datum Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Siegel

2. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Gemeinde Kaltenlengsfeld hat am 04.10.2008 gemäß § 1 (8) und § 2 (1) BauGB die Aufstellung der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung - Teilbereich "Hintere Gasse" beschlossen (Beschluss-Nr.: 18/05/08).

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.12.2008 ortsüblich bekannt gemacht (Amtsblatt Nr. 12).

Kaltenlengsfeld, Bürgermeister

3. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT / BETEILIGUNG BEHÖRDEN

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 25.03.2009 bis 24.04.2009 und vom 05.10.2009 bis 05.11.2009 zur Offenlegung beteiligt.

Kaltenlengsfeld, Bürgermeister

4. BILLIGUNGS- / OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Der Planentwurf in der Fassung vom 30.08.2009 wurde am 24.09.2009 gebilligt. (Beschl.-Nr.: 10-002-2009/2014)

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.10.2009 bis 12.11.2009 beteiligt

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurde am 02.10.2009 ortsüblich bekannt gemacht, (Verkundigungstafeln).

Kaltenlengsfeld, Bürgermeister

5. ABWÄGUNGSBESCHLUSS / SATZUNGSBESCHLUSS - ERGÄNZUNGSATZUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 (Beschluss -Nr. 03-006-2009/2014) die Anregungen der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen (§ 3 Abs. 2; § 1 Abs. 6 BauGB). Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Der Gemeinderat hat am 08.07.2010 nach § 10 BauGB die Ergänzungssatzung (Beschl.-Nr.: 03-006-2009/2014) als Satzung beschlossen.

Kaltenlengsfeld, Bürgermeister

6. SATZUNGSBESCHLUSS - KLARSTELLUNGSATZUNG

Der Gemeinderat hat am 08.07.2010 nach § 34 (4) Nr. 1 BauGB die Klarstellungssatzung (Beschl.-Nr.: 03-006-2009/2014) als Satzung beschlossen.

Kaltenlengsfeld, Bürgermeister

7. GENEHMIGUNG

Die Ergänzungs- und Klarstellungssatzung einschließlich der Textfestsetzungen bedarf gemäß § 10 (1) und (3) BauGB keiner Genehmigung

8. BEITRITTSBESCHLUSS

Den erteilten Aufträgen wird mit Beschluss-Nr. des Gemeinderates beigetreten.

Kaltenlengsfeld, Bürgermeister

9. AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieser Ergänzungssatzung mit dem Willen der Gemeinde Kaltenlengsfeld und die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung der Ergänzungssatzung werden bekundet.

Kaltenlengsfeld, Bürgermeister

10. RECHTSWIRKSAME BEKANNTMACHUNG

Die Ergänzungs- und Klarstellungssatzung wurde am gem. § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. (Amtsblatt der Gemeinde Nr. ....)

Mit der Bekanntmachung tritt die Ergänzungs- und Klarstellungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Ergänzungs- und Klarstellungssatzung und die Begründung ab diesem Tag im Bauamt der VG Oberes Feldatal in Kaltennordheim während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Kaltenlengsfeld, Bürgermeister

Ergänzungs- und Klarstellungssatzung

Teilbereich "Hintere Gasse"

Gemeinde Kaltenlengsfeld

Präambel Klarstellungssatzung

Klarstellungssatzung der Gemeinde Kaltenlengsfeld / Teilbereich "Hintere Gasse"
Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und des § 19 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446, 455) wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 08.07.2010 die Klarstellungs-satzung über den Teilbereich "Hintere Gasse" bestehend aus Planzeichnung und Text, erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für die im Zusammenhang bebaute Ortslage der Gemeinde Kaltenlengsfeld, Teilbereich "Hintere Gasse" werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1: 1.000) ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Innenbereich nach § 34 BauGB wird vom Außenbereich nach § 35 BauGB durch eine rote Linie bestimmt. Die Grundstücke, die sich in der beiliegenden Karte im Maßstab 1: 1.000 innerhalb des gelb dargestellten Bereiches befinden, liegen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage. Der Lageplan vom 30.08.2009 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB; bei einem einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten

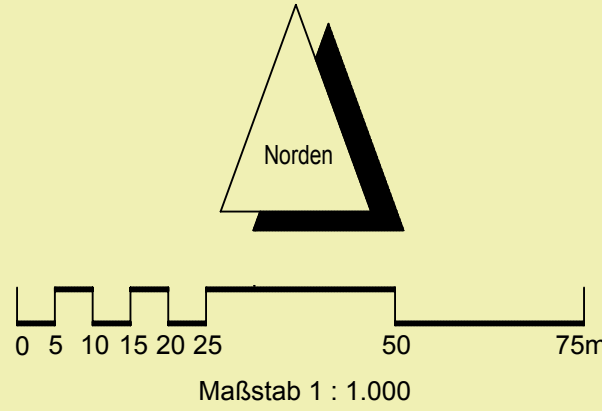
Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zusatzleistungen

Kartengrundlage:
Katasterkarte auf der Basis der ALK

Auftraggeber:

Gemeinde Kaltenlengsfeld



Planungsstand

Scoping: entfällt
Vorentwurf Stand: 02/2009
Entwurf zur Offenlegung Stand: 30.08.2009
Satzungsplan Stand: 08.07.2010

Planverfasser:

Planungsbüro Kehrer & Horn GbR
-Freie Architekten für Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung-
-Mitglieder der AK Thüringen-

98527 Suhl
Platz der Deutschen Einheit 4
Tel.: 03681 / 35 27 2-0
www.kehrer-horn.de



Bearbeiter : Dipl.-Ing.Arch. J.-U. Kehrer

Unterschrift: AKT-Stempel: